



§ 1 Grundsätze

Die Stadt Heringen (Werra) hat sich zum Ziel gesetzt, Einrichtungen, Geschäften und Betrieben, die sich nachweislich um die Integration von Menschen mit Behinderungen bemühen, die Plakette „Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“ zu verleihen. Ausgenommen von der Vergabe der Plakette sind Behinderteneinrichtungen, Organisationen und Ämter.

Gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten verleiht die Stadt Heringen (Werra) die Plakette

„Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“.

Der Aufruf zur Bewerbung von Einrichtungen bzw. zum Vorschlag durch behinderte Bürger und Wohlfahrtsverbände sollte bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres über die regionalen Medien (Presse, Rundfunk) durch den Magistrat erfolgen.

§ 2 Würdigung

Die Würdigung erfolgt bei Erfüllung der Kriterien nach § 3 auf Antrag der entsprechenden Einrichtungen, Geschäfte und Betriebe durch den Magistrat der Stadt Heringen (Werra). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung, und sie kann bei Nichteinhaltung der Kriterien entzogen werden.

Die Würdigung erfolgt öffentlich in Form der Übergabe der Plakette jährlich am 05.05. zum Protesttag gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Kriterien für die Vergabe der Plakette

„Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“ in der Stadt Heringen (Werra)

Die nachstehenden Kriterien sollen auf Dauer eingehalten werden:

1. In erreichbarer Nähe des Gebäudes oder der Einrichtung muss mindestens eine Parkmöglichkeit für Behinderte vorhanden sein.
2. Der Hauseingang muss stufenlos und schwellenfrei gestaltet sein (maximal 5 cm Höhe gilt als stufenlos).
3. Die Türen sollten mindestens 90 cm Breite haben.
4. Das Gefälle von Rampen darf maximal 8 % nicht überschreiten.



Stadt Heringen (Werra)

Richtlinie zur Verleihung der Plakette „Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“ in Heringen (Werra)

5. Flure sollten mindestens 130 cm breit sein.
6. Für Sanitärräume mit WC gilt die DIN 18025 Teil 1.
7. In mehrgeschossigen Gebäuden sollte ein behindertengerechter Fahrstuhl oder Treppenfahrrstuhl installiert sein.
8. Der Eingangsbereich an Geschäften muss barrierefrei sein.
In Verkaufseinrichtungen und Gaststätten muss eine ausreichende Bewegungsfläche für Rollstühle vorhanden sein.
9. Alle Hilfen für behinderte Menschen, wie z. B. Aufzüge, Klingeln, Toiletten usw., müssen gut erkennbar sein. Es wäre hilfreich, wenn, z. B. in Verkaufseinrichtungen, ein oder mehrere erkennbare Ansprechpartner für Behinderte vorhanden wären.
10. Die Beschäftigungsquote nach dem Schwerbehindertengesetz sollte eingehalten werden.

§ 4 Gestaltung der Plakette

Die Plakette zeigt das Wappen der Stadt Heringen (Werra) und eine ausgestreckte Hand und einen Rollstuhl (siehe Anlage 1).

§ 5 Benutzung der Plakette

Die Einrichtungen, denen die Plakette „Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“ zuerkannt wird, erhalten das Recht der öffentlichen Benutzung der Plakette einschließlich Werbezwecken.

§ 6 Aberkennung der Plakette „Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“

Sind die Kriterien des § 3 dieser Satzung nicht mehr erfüllt, und werden diese auch nach entsprechender Aufforderung in angemessener Zeit nicht erfüllt, erfolgt die Aberkennung des Prädikates „Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“ durch die Stadt Heringen (Werra) nach Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten.



Stadt Heringen (Werra)

Richtlinie zur Verleihung der Plakette „Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“ in Heringen (Werra)

§ 7 Inkrafttreten

Die Plakette wird erstmalig im Jahr 2000 verliehen.

36266 Heringen (Werra), 03.09.1999

DER MAGISTRAT DER STADT
HERINGEN (WERRA)

gezeichnet (Siegel)

(Pfromm)
Bürgermeister



Beurteilungsbogen

zur Verleihung der Plakette

„Behinderten- und Seniorenfreundliche Einrichtung“

1.	Behindertengerechte Parkplätze (wieviel) mit Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten auch für Rollstuhlfahrer, (Seitenbreite)?	
2.	Zugang zum Gebäude (vom Parkplatz aus / von der Straße aus)?	
3.	Zugangsmöglichkeiten vom Eingangsbereich zu den einzelnen Bereichen innerhalb des Gebäudes?	
4.	Ist eine behindertengerechte Aufzugsanlage vorhanden?	
5.	Sind behindertengerechte Toiletten vorhanden? (Türbreite, Haltegriffe, Dreh- und Wendemöglichkeiten, Notklingel)	
6.	Ungehinderte Tür- und Gangdurchfahrten, Beratungstheken auf Rollstuhlhöhe?	
7.	Telefon auch für Rollstuhlfahrer benutzbar?	
8.	Existieren Einrichtungen für behinderte Mitarbeiter (speziell eingerichtete Arbeitsplätze)?	
9.	Besteht ein Hinweisleitsystem auf die behindertengerechten Einrichtungen?	
10.	Sonstige Einrichtungen, aus denen sich das Bemühen um eine behindertengerechte Ausgestaltung des Gebäudes erkennen lässt?	
11.	Ist das Gebäude für Behinderte (auch Rollstuhlfahrer und Blinde) zugänglich und benutzbar?	
12.	Ist ein besonderes Bemühen des Bauherrn erkennbar, das Gebäude behindertengerecht auszugestalten?	



**Stadt
Heringen
(Werra)**

**Richtlinie
zur Verleihung der Plakette
„Behinderten- und Seniorenfreundliche
Einrichtung“
in Heringen (Werra)**

Behinderten- und seniorenfreundliche Einrichtung

